

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 19. Dezember 2024

Nr. 25



Foto: Seibert

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß der Regierungspräsidentin

2025 – Gemeinsam sind wir stark!

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche und friedvolle Weihnachtszeit zu wünschen. In diesen festlichen Tagen hoffe ich, dass Sie Momente der Freude und des Glücks mit Ihren Liebsten teilen können.

Gleichzeitig ist es an der Zeit innezuhalten und auf die vergangenen Monate zurückzublicken. Das Jahr 2024 war erneut von beispiellosen Herausforderungen unserer Zeit geprägt. Es sind allesamt Krisen, die zunehmend komplex sind, sich überlagern und gegenseitig verstärken. Klima- und Energiekrise, anhaltende bewaffnete Konflikte, politische Unsicherheiten und Migration sind nur einige Beispiele. Die Welt um uns herum verändert sich rasant, und wir müssen bereit sein, uns diesen Veränderungen anzupassen. In diesen Zeiten ist es umso wichtiger, dass wir uns auf das besinnen, was uns stark macht: unseren Zusammenhalt, unsere Solidarität und unseren unerschütterlichen Willen, gemeinsam Lösungen zu finden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass wir eine Gesellschaft sind, die in der Lage ist, Krisen zu bewältigen und gestärkt aus ihnen hervorzugehen.

Der Jahreswechsel ist aber nicht nur ein Moment des Rückblicks, sondern auch eine Gelegenheit, mit frischem Elan in die Zukunft zu blicken. Für mich wird das kommende Jahr das erste Jahr als Ihre neue Regierungspräsidentin von Unterfranken sein. Es ist eine Tätigkeit, auf die ich mich sehr freue und der ich mich mit meinem ganzen persönlichen Einsatz widmen werde. Lassen Sie uns gemeinsam auf ein hoffnungsvolles, friedliches und erfolgreiches Jahr 2025 hinarbeiten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg. Möge es für uns alle ein Jahr des Wachstums, der Zusammenarbeit und des Fortschritts werden.



Dr. Susanne Weizendörfer

Leiterin der Regierung von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 05.12.2024 Nr. 55.1-8791.27-28-24 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Klinikums der Universität Erlangen-Nürnberg 193

Bek vom 10.12.2024 Az. 11-1362-4-2 über die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025; Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken 194

Bek vom 19.12.2024 Nr. 55.1.1-4437-24-1-3 über die Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz; Öffentlichkeitsbeteiligung für den 4. Bewirtschaftungszeitraum von 2028-2033 194

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 02.12.2024 Nr. 12-1444.07-1-17 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2025 195

Bek vom 03.12.2024 Nr. 12-1444.04-4-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2025 195

Bek vom 03.12.2024 Nr. 12-1444.13-3-3 über die Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe (BGS/WAS) .. 196

Bek vom 03.12.2024 Nr. 12-1444.13-3-3 über die Aufhebungssatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) 196

Bek vom 05.12.2024 Nr. 12-1443-5-6-45 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und den Landkreismunicipalitäten über die Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Pflege und Logistik eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Würzburg 197

Bek vom 10.12.2024 Nr. 12-1444.07-2-1 über die Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Gräbelfeld/Münnerstadt und Kostenverzeichnis für Verwaltungskosten 201

Bek vom 11.12.2024 Nr. RUF-12-1444.13-3-1 über die Änderung der Verbandsatzung und der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe 203

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 09.12.2024 Nr. 24-8326-8-11-4 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) für das Haushaltsjahr 2024 205

Bek vom 09.12.2024 Nr. 24-8326-2-14-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2024 205

Amtlicher Teil

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Klinikums der Universität Erlangen-Nürnberg

Bekanntmachung vom 05.12.2024, Nr. 55.1-8791.27-28-24

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Erlangen-Nürnberg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Bestimmung der Wirksamkeit potentieller Impfkandidaten gegenüber Infektionen mit maus-adaptierten SARS-CoV-2 Viren“ am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Klinikums der Universität Erlangen-Nürnberg, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2024, Az. 55.1-8791.27-28-24 genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: ---,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Nieder-

schrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung drei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1.-8791.27-28-24 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, den 05.12.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Weizendörfer
Leiterin der Regierung von Unterfranken

Apl-I 8791

RABI S. 193

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025;
Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren
Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken**

**Bekanntmachung
der Regierung von Unterfranken
vom 10.12.2024 Az. 11-1362-4-2**

Die Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 24. Juli 2024, Az. 11-1362-4-2 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 14/2024 vom 05. August 2024, S. 119 f.) wird wie folgt geändert:

Wahlkreis 246 Aschaffenburg:

Die Ernennung von Herrn Verwaltungsrat Wolfgang Zeiler zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Wahlkreises 246 Aschaffenburg wird aufgehoben. Zum stellvertretenden Kreiswahlleiter wird hiermit ernannt:

Herr Verwaltungsinspektor

Alexei **Baum**

Stadt Aschaffenburg

Dalbergstraße 15

63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021/330-1533

Fax: 06021/330-626

E-Mail: wahlamt@aschaffenburg.de

Würzburg, 10.12.2024

Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer

Leiterin der Regierung von Unterfranken

Apl-I 1332

RABI S. 194

BEKANNTMACHUNG

zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);

Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz;

Öffentlichkeitsbeteiligung für den 4. Bewirtschaftungszeitraum von 2028–2033

Bekanntmachung vom 19.12.2024, Nr. 55.1.1-4437-24-1-3

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren

und anzuhören. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden je Flussgebiet zusammengestellt. Diese Dokumente dienen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen.

Im Regierungsbezirk Unterfranken einschlägig sind die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Wesergebiet.

Sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente werden im Internet unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/aktuelle_anhoerungen/index.htm

(www.wrrl.bayern.de > „Aktuelle Anhörungen“) veröffentlicht.

Die von den Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen außerdem vom 22. Dezember 2024 bis zum 22. Juni 2025 bei der Regierung zur Einsicht aus. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Unterfranken:

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9

97070 Würzburg

E-Mail-Adresse: umwelt@reg-ufr.bayern.de

Auslegungsstelle: Raum 380

**Geschäftszeit: Montag–Donnerstag 08:30–16:30 Uhr
Freitag 08:30–13:30 Uhr**

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen.

Nach Auswertung der bis 22.06.2025 eingegangenen Stellungnahmen werden die entsprechenden Dokumente ggf. überarbeitet und die Ergebnisse der Anhörung bei der Aktualisierung des jeweiligen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht.

Würzburg, 19.12.2024

Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer

Leiterin der Regierung von Unterfranken

Apl-I 4437

RABI S. 194

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 02.12.2024 Nr. 12-1444.07-1-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 17.10.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.11.2024 die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG für den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 950.000 € erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, Silcherstraße 5, Zimmer O 65, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.12.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2025 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.321.700,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.159.900,00 €

§ 2

Es ist eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 950.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten	1.835.800,00 €
Investitionskosten	585.450,00 €
Sonderkosten	9.500,00 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage	1.835.800,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	1.211.628,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	587.456,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	36.716,00 €
b) Investitionskostenumlage	585.450,00 €
Bezirk Unterfranken (66 v.H.)	386.397,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld (32 v.H.)	187.344,00 €
Stadt Fladungen (2 v.H.)	11.709,00 €
c) Sonderkostenumlagen	9.500,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	0,00 €
Stadt Fladungen	0,00 €
Bezirk Unterfranken	9.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Würzburg, 27.11.2024

Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Thomas Habermann
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 195

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 03.12.2024 Nr. 12-1444.03-4-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 14.10.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.531.500 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 215.200 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 649.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	473.102 €
- Landkreis Haßberge	131.373 €
- Stadt Ebern	39.412 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Würzburg, 29.11.2024
Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk
Stefan Funk
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender
Apl-I 1444 RABI S. 195

Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe (BGS/WAS)

Bekanntmachung vom 03.12.2024 Nr. 12-1444.13-3-3

I.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 eine Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Aufhebungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2024

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsdirektor

II.

Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe In der Fassung vom 22.11.2022

Auf Grund der Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe erlässt das Kommunalunternehmen folgende Aufhebungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 22.11.2022:

§ 1

Die Satzung (BGS-WAS) des Kommunalunternehmens wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2

Alle für die Wasserabgabesatzung relevanten Sachverhalte, die bis einschließlich 2024 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Satzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe vom 01.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.11.2022, die bis dahin Gültigkeit hatte, beurteilt. Zuständig für die Erstellung der Gebührenbescheide ist allerdings ab dem 01.01.2025 nicht mehr das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe, sondern der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe.

§ 3

Diese Satzung zur Aufhebung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Poppenhausen, 26.11.2024

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe	Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe
---	---

Weinig

Stahl

Vorstand

Verwaltungsratsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 196

Aufhebungssatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)

Bekanntmachung vom 03.12.2024 Nr. 12-1444.13-3-3

I.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 eine Satzung zur Aufhebung der Was-

serabgabesatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Aufhebungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

**Aufhebungssatzung für die
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Kommunalunternehmens
der Rhön-Maintal-Gruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS)
in der Fassung vom 01.12.2009**

Auf Grund des Art. 89 Abs. 2 Satz 3, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, folgende Aufhebungssatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 01.12.2009:

§ 1

Die Satzung (WAS) des Kommunalunternehmens wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2

Alle für die Wasserabgabesatzung relevanten Sachverhalte, die bis einschließlich 2024 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Satzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe vom 01.12.2009, die bis dahin Gültigkeit hatte, beurteilt. Zuständig für die Erstellung der Gebührenbescheide ist allerdings ab dem 01.01.2025 nicht mehr das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe, sondern der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe.

§ 3

Diese Satzung zur Aufhebung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Poppenhausen, 26.11.2024

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe	Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe
Weinig	Stahl
Vorstand	Verwaltungsratsvorsitzender
Apl-I 1444	RABI S. 196

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und den Landkreisgemeinden über die Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Pflege und Logistik eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Würzburg

Bekanntmachung vom 05.12.2024 Nr. RUF-12-1443-5-6-45

I.

Der Landkreis Würzburg und den Städten / Marktgemeinden/ Gemeinden Aub, Eibelstadt, Ochsenfurt, Röttingen, Eisenheim, Frickenhausen, Gelchsheim, Giebelstadt, Helmstadt, Neubrunn, Randersacker, Reichenberg, Rimpar, Sommerhausen, Winterhausen, Altertheim, Bergtheim, Bieberehren, Eisingen, Erlabrunn, Estenfeld, Gaukönigshofen, Gerbrunn, Geroldshausen, Greußenheim, Güntersleben, Hausen, Hettstadt, Höchberg, Holzkirchen, Kist, Kleinrinderfeld, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Riedenheim, Rottendorf, Sonderhofen, Tauberrettersheim, Theilheim, Thüngersheim, Uettingen, Unterpleichfeld, Veitshöchheim, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn haben am

27.01.2022 eine Zweckvereinbarung über die Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Pflege und Logistik eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Würzburg geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2024 Nr. RUF-12-1443-5-6-44 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 27.01.2022 in Kraft (Art. 13 Abs. 4 KommZG).

Würzburg, 05.12.2024
Regierung von Unterfranken

Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung

über die Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Pflege und Logistik eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Würzburg.

Der Landkreis Würzburg,
vertreten durch Landrat Thomas Eberth,
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg

(im Weiteren: Landkreis Würzburg)

und die folgenden

Städte, Märkte und Gemeinden,

vertreten durch die erste Bürgermeisterin/den ersten Bürgermeister der

Städte Aub, Eibelstadt, Ochsenfurt, Röttingen,
Märkte Eisenheim, Frickenhausen, Gelchsheim, Giebelstadt,
Heimstadt, Neubrunn, Randersacker, Reichenberg, Rimpar,
Sommerhausen, Winterhausen,

Gemeinden Altertheim, Bergtheim, Bieberehren, Eisingen,
Erlabrunn, Estenfeld, Gaukönigshofen, Gerbrunn, Geroldshausen,
Greußenheim, Güntersleben, Hausen, Hettstadt, Höchberg,
Holzkirchen, Kirchheim, Kist, Kleinrinderfeld,
Oberpleichfeld, Prosselsheim, Riedenheim, Rottendorf,
Sonderhofen, Tauberrettersheim, Theilheim, Thüngersheim,
Uettingen, Unterpleichfeld, Veitshöchheim, Waldbrunn,
Waldbüttelbrunn,

(im Weiteren Kommunen)

schließen gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) haben Kommunen die Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Kommunen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung haben die Kommunen u. a. auch eine entsprechende Atemschutztechnik für ihre örtlichen Feuerwehren zu beschaffen, zu unterhalten und zu warten.

Gemäß Art. 2 BayFwG haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren

überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren. Die Landkreise können Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchführen.

Durch die kollektive Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Pflege und Logistik eines Atemschutzgerätepools (Atemschutzgeräte, Lungenautomaten, Atemanschlüsse und Atemluftflaschen) verfolgen die Vertragsparteien das Ziel, Beschaffungs-, Unterhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Logistikkosten zu senken, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Landkreis zu erhöhen und den Aus- und Fortbildungsaufwand zu optimieren. Hierzu erfolgt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG der Abschluss dieser Zweckvereinbarung.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die unterzeichnenden Kommunen übertragen die Aufgaben der Errichtung und Unterhaltung eines Atemschutzgerätepools (§ 2) auf den Landkreis Würzburg.
- (2) Die unterzeichnenden Kommunen übertragen dem Landkreis Würzburg zudem die Wartung und Pflege (§ 3) sowie Logistik (§ 5) des Atemschutzgerätepools.
- (3) Der Landkreis Würzburg unterhält und betreibt zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten und auf ihn übertragenen Aufgaben einen Atemschutzgerätepool mit mehreren Lagerstandorten (§ 5 Abs. 2).
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Atemschutzgerätepool nur für Einsatz- und Übungszwecke der Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes - unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen (Gesetze, Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungs vorschriften etc.) - einzusetzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 2

Errichtung und Unterhaltung des Atemschutzgerätepools

- (1) Die Errichtung und Unterhaltung des Atemschutzgerätepools umfasst:
 - Zentrale Beschaffung der Atemschutzgeräte
 - Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte
 - Registrierung der beschafften Atemschutzgeräte
 - Bereitstellung von Einsatz- und Umlaufreserven
 - Vorhaltung von Kompletgeräten für Aus- und Fortbildungszwecke
- (2) Jede Kommune benennt - nach vorheriger Absprache mit der Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg - die Anzahl der jährlich benötigten Atemschutzgerätesysteme jeweils bis spätestens 30.06. des vorausgehenden Kalenderjahres.
- (3) Der Landkreis Würzburg hält zudem eine überörtliche Einsatz- und Umlaufreserve sowie Kompletgeräten für Aus- und Fortbildungszwecke vor. Die Festlegung der Größe dieser Vorhaltung erfolgt durch die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg.

§ 3

Wartung und Pflege

- (1) Die Wartung und Pflege des Atemschutzgerätepools umfasst die Überprüfung, Inspektion, Reinigung, Instandhaltung und Reparatur der Atemschutzgeräte.
- (2) Die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte erfolgt in der

Atemschutzwerkstatt im Feuerwehrzentrum Klingholz des Landkreises Würzburg in der Georg-Heinrich-Appel-Straße Nr. 5, 97234 Reichenberg, oder auf Weisung der Kreisbrandinspektion bei einer von der Kreisbrandinspektion anerkannten Servicestelle.

- (3) Im Falle einer von Abs. 2 abweichenden Wartung und Pflege durch eine Kommune ist der Landkreis Würzburg berechtigt, sich den Mehraufwand für die Reparatur des hierdurch beschädigten Atemschutzgerätes oder, falls eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist, die notwendigen Kosten für die Ersatzbeschaffung erstatten zu lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Errichtung und Unterhaltung des Atemschutzgerätepools erfolgt über eine von den Kommunen jährlich zu zahlende Kostenpauschale pro Atemschutzgerät (s. Anlage 1)
- (2) Die Finanzierung der Wartung und Pflege des Atemschutzgerätepools erfolgt ebenfalls über eine von den Kommunen jährlich zu zahlende Kostenpauschale pro Atemschutzgerät und Jahr (s. Anlage 2).
- (3) Empfänger der Kostenpauschalen des Abs. 1 und 2 ist der Landkreis Würzburg. Die Kostenpauschalen sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres an den Landkreis zu entrichten. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- (4) Die Kostenpauschale steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die vereinbarten Leistungen nicht steuerbar sind. Im Falle einer Veranlagung zur Umsatzsteuer sind die Mehrkosten auf Grund der anfallenden Steuerbeträge auf bereits erhobene Kostenpauschalen nachzuentrichten.
- (5) Die Kostenpauschalen des Abs. 1 und 2 sind bei Änderung der Größe des Atemschutzgerätebestandes und sonstiger anfallenden Kostenkomponenten auf Basis einer transparenten Neukalkulation durch den Landkreis Würzburg anzupassen und mit allen Vertragsparteien abzustimmen.

§ 5

Geräte Logistik

- (1) Die Geräte Logistik wird grundsätzlich von der Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg sichergestellt.
- (2) Es werden im Landkreis Würzburg mindestens vier Lagerorte eingerichtet, an denen Atemschutzgeräte sowie Einsatz- und Umlaufreserven vorgehalten werden.

Der Landkreis Würzburg versorgt die Lagerorte regelmäßig mit Atemschutzgeräten. Die Standorte der Lagerorte werden von dem Arbeitskreis (§ 9) festgelegt.

Die Kommunen tauschen grundsätzlich ihre Geräte nach der Benutzung und nach vorheriger Rücksprache mit den jeweils Verantwortlichen der Lagerorte (§ 5 Abs. 2) an einem der Lagerorte aus.
- (3) Die Kommunen, bei denen ein Lagerort eingerichtet ist, verpflichten sich, dem Landkreis Würzburg den Zugang zu den gebrauchten Geräten jederzeit zu ermöglichen, um einen reibungslosen Austausch der Geräte zu gewährleisten.
- (4) In Einzelfällen wird - sofern erforderlich - am Einsatzort die Zuführung von weiteren Atemschutzgeräten bzw. ein Geräteaustausch vorgenommen.

§ 6

Atemschutzbeauftragte/r

Jede Kommune benennt eine/n Atemschutzbeauftragte/n und eine/n Vertreter/in als sachkundige/n Ansprechpartner/in für die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg im Rahmen der technischen/praktischen Abwicklung des Atemschutzgerätepools.

§ 7

Berichtswesen und Gerätedokumentation

- (1) Der Landkreis Würzburg erstellt erstmals im zweiten Quartal des auf die Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung folgenden Jahres einen Sach- und Finanzbericht über die Entwicklung des Atemschutzgerätepools.

Sodann wird in den Folgejahren jeweils im zweiten Quartal des laufenden Kalenderjahres ein Sach- und Finanzbericht über die Entwicklung des Atemschutzgerätepools erstellt.

- (2) Der Sachbericht umfasst für alle Geräte eine lückenlose Inventarisierung und Gerätedokumentation.
- (3) Der Sachbericht kann von jeder Kommune nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

§ 8

Außergewöhnliche Einsatzlagen

Bei außergewöhnlichen Einsatzlagen (z. B. überörtliche Einsätze außerhalb des Kreisgebietes etc.) kann von den Regelungen dieser Zweckvereinbarung mit Zustimmung des Landkreises Würzburg vorübergehend abgewichen werden.

§ 9

Arbeitskreis für Atemschutzangelegenheiten

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit im Atemschutzverbund, zur Vorbereitung von notwendigen Entscheidungen sowie zur Erfüllung dieser Zweckvereinbarung bilden die Vertragsparteien einen Arbeitskreis „Atemschutzangelegenheiten“.
- (2) Den Vorsitz übernimmt ein/e gewählte/r Vertreterin/Vertreter der Kommunen.
- (3) Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:
 - Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kommunen auf Vorschlag des Bay. Gemeindetages Kreisverband Würzburg (davon 1 x Vorsitz)
 - Ein/e Vertreterin/Vertreter der Feuerwehren auf Vorschlag des Bay. Gemeindetages Kreisverband Würzburg
 - Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg (KBR oder Stellvertreter und Leiter Fachbereich Atemschutz)
 - Leiter Fachbereich 13 - Sicherheit und Ordnung, Gewerbebereich - des Landratsamtes Würzburg (Geschäftsführung)
- (4) Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf. Die Geschäftsführung obliegt dem Landkreis Würzburg.

§ 10

Haftung

- (1) Der Landkreis Würzburg haftet gegenüber den Kommunen nur für solche Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung seiner Leistungspflicht aus dieser Vereinbarung verursacht werden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle einer schuldhaften Beschädigung oder Zerstörung eines Atemschutzgerätes oder Teilen davon, hat die Kommune, in dessen Besitz sich das Gerät bei der Beschädigung oder Zerstörung befand, Ersatz zu leisten.

§ 11

Laufzeit, Anpassung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet zwölf Jahre nach Abschluss des Rahmenvertrags zur Beschaffung der Atemschutzgeräte des Atemschutzgerätepools.
- (2) Ein Beitritt zu dem Atemschutzgerätepool für bisher nicht beteiligte Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Würzburg ist nur in den ersten drei Jahren und nur durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung möglich. Die Dreijahresfrist beginnt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags zur Beschaffung der Geräte des Atemschutzgerätepools. Ein Beitritt ist letztmalig bis sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist möglich. Die jeweilige Stadt, der jeweilige Markt oder die jeweilige Gemeinde hat den gewünschten Beitritt dem Landkreis Würzburg frühestmöglich anzuzeigen.
- (3) Die Kostenpauschalen i. S. d. § 4 werden in diesen Fällen für die nachträglich beitretenden Städte, Märkte oder Gemeinden individuell berechnet und in einer zu schließenden Zusatzvereinbarung festgelegt.
- (4) Sollte eine zunächst nicht beteiligte Stadt, Märkte oder Gemeinde nachträglich dem Atemschutzgerätepool beitreten (vgl. § 11 Abs. 2), so verringert sich die Bindungsfrist von zwölf Jahren um die Jahre des späteren Eintritts, so dass die Bindungsfrist gemäß § 11 Abs. 1 für alle identisch ist.
- (5) Die Vertragsparteien beraten spätestens drei Jahre vor Ablauf der zwölfjährigen Laufzeit über die Fortführung des Atemschutzgerätepools, d. h. über Neubeschaffung von Atemschutzgeräten, Vergabeverfahren, Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung etc.
- (6) Sollten sich die Verhältnisse, insbesondere die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, wesentlich ändern, so kann jederzeit eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung beantragt werden. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so kann die Vereinbarung auf Antrag gekündigt oder aufgelöst werden. Der jeweilige Antrag ist beim Arbeitskreis (§ 9) in Schriftform einzureichen. Der Arbeitskreis entscheidet über den Antrag in mehrheitlicher Abstimmung.
- (7) Mit Ende der Zweckvereinbarung sowie im Falle der Kündigung bzw. Auflösung endet die Beauftragung des Landkreises Würzburg und die vom Landkreis Würzburg übernommenen Aufgaben sind wieder selbständig durch die jeweilige Kommune auszuführen, soweit nicht vorher eine andere Regelung getroffen wird.

§ 12

Eigentumsübergang

Mit der Beschaffung gehen die Atemschutzgeräte in das Eigentum des Landkreises Würzburg über und werden nach Ablauf der Laufzeit (§ 11 Abs. 1) gegebenenfalls in von der Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg festgelegten Stückzahl noch zu Ausbildungs und Fortbildungszwecken verwendet, im Übrigen dem Zweitmarkt zugeführt.

§ 13

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder objektiv undurchführbar sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die unwirksamen oder objektiv undurchführbaren Bestimmungen sind so auszulegen, umzu- deuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte Erfolg möglichst

gleichkommend verwirklicht wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder objektiv undurchführbaren Bestimmungen durch rechtlich einwandfreie Regelungen zu ersetzen, sowie alles nach Treu und Glaube Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit des Vertrages zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

- (2) Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 14

Anzeige und Inkrafttreten

- (1) Der Landkreis Würzburg zeigt den Abschluss dieser Zweckvereinbarung gern. Art. 12 Abs. 1 KommZG bei der Regierung von Unterfranken an.
- (2) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 3 KommZG mit der allseitigen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Würzburg, den

Thomas Eberth

Landrat Landkreis Würzburg

Altertheim, den
Bernd Korbmann
1. Bürgermeister
Gemeinde Altertheim

Eisingen, den
Ursula Engert
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Eisingen

Aub, den
Roman Menth
1. Bürgermeister
Stadt Aub

Erlabrunn, den
Thomas Benkert
1. Bürgermeister
Gemeinde Erlabrunn

Bergtheim, den
Konrad Schlier
1. Bürgermeister
Gemeinde Bergtheim

Estenfeld, den
Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Estenfeld

Bieberehen, den
Engelbert Zobel
1. Bürgermeister
Gemeinde Bieberehen

Frickenhausen, den
Matthias Ganz
2. Bürgermeister
Markt Frickenhausen

Eibelstadt, 25.01.2022
Markus Schenk
1. Bürgermeister
Stadt Eibelstadt

Gaukönigshofen, den
Esther Pfeuffer
2. Bürgermeisterin
Markt Gaukönigshofen

Eisenheim, 25.01.2022
Christian Holzinger
1. Bürgermeister
Markt Eisenheim

Gelchsheim, den
Roland Nöth
1. Bürgermeister
Markt Gelchsheim

Gerbrunn, den
Stefan Wolfshörndl
1. Bürgermeister
Gemeinde Gerbrunn

Helmstadt, den
Tobias Klembt
1. Bürgermeister
Markt Helmstadt

Geroldshausen, den
Manuel Schmitt
2. Bürgermeister 1
Gemeinde Geroldshausen

Hettstadt, 06.12.2021
Andrea Rothenbucher
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Hettstadt

Giebelstadt, 25.01.2022
Helmut Krämer
1. Bürgermeister
Markt Giebelstadt

Höchberg, 25.01.2022
Alexander Knahn
1. Bürgermeister
Gemeinde Höchberg

Greußenheim, 27.01.2022
Karin Kuhn
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Greußenheim

Holzkirchen, 25.01.2022
Daniel Bachmann
1. Bürgermeister
Gemeinde Holzkirchen

Güntersleben, den
Klara Schömig
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Güntersleben

Kirchheim, 25.01.2022
Björn Jungbauer
1. Bürgermeister
Gemeinde Kirchheim

Hausen, den
Bernd Schraud
1. Bürgermeister
Gemeinde Hausen

Kist, den
Volker Faulhaber
1. Bürgermeister
Gemeinde Kist

Kleinrinderfeld, den
Harald Engbrecht
1. Bürgermeister
Gemeinde Kleinrinderfeld

Reichenberg, den
Stefan Hemmerich
1. Bürgermeister
Markt Reichenberg

Neubrunn, 25.01.2022
Heiko Menig
1. Bürgermeister
Markt Neubrunn

Riedenheim, den
Edwin Fries
1. Bürgermeister
Gemeinde Riedenheim

Oberpleichfeld, den
Martina Rottmann
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Oberpleichfeld

Rimpar, 25.01.2022
Bernhard Weidner
1. Bürgermeister
Markt Rimpar

Ochsenfurt, den
Peter Juks
1. Bürgermeister
Stadt Ochsenfurt

Röttingen, den
Josef Geßner
2. Bürgermeister
Stadt Röttingen

Prosselsheim, den
Birgit Börger
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Prosselsheim

Rottendorf, den
Roland Schmitt
1. Bürgermeister
Gemeinde Rottendorf

Randersacker, 25.01.2022
Michael Sedelmayer
1. Bürgermeister
Markt Randersacker

Sommerhausen, 25.01.2022
Wilfried Saak
1. Bürgermeister
Markt Sommerhausen

Sonderhofen, den
Heribert Neckermann
1. Bürgermeister
Gemeinde Sonderhofen

Veitshöchheim, 25.01.2022
Jürgen Götz
1. Bürgermeister
Gemeinde Veitshöchheim

Tauberrettersheim, den
Katharina Fries
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Tauberrettersheim

Waldbrunn, den
Markus Haberstrumpf
1. Bürgermeister
Gemeinde Waldbrunn

Theilheim, den
Thomas Herpich
1. Bürgermeister
Gemeinde Theilheim

Waldbüttelbrunn, den
Daniel Steinmetz
3. Bürgermeister
Gemeinde Waldbüttelbrunn

Thüngersheim, den
Michael Röhm
1. Bürgermeister
Gemeinde Thüngersheim

Winterhausen, den
Christian Luksch
1. Bürgermeister
Markt Winterhausen

Uettingen, den
Edgar Schüttler
1. Bürgermeister
Gemeinde Uettingen

Unterpleichfeld, den
Alois Fischer
1. Bürgermeister
Gemeinde Unterpleichfeld

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Pflege und Logistik eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Würzburg

Errichtung und Unterhaltung

Die jährlich zu zahlende Kostenpauschale für die Errichtung und Unterhaltung der Atemschutzgerätesysteme im Atemschutzgerätepools (Errichtungs- und Unterhaltungskosten) beträgt

70,00 € pro Atemschutzgerätesystem.

Die jährlich zu zahlende Kostenpauschale für die Reserve-Masken (Errichtung- und Unterhaltungskosten) beträgt

10,00 € pro Reserve-Maske.

Die Reserve-Masken sind nur zusätzlich zu einem Atemschutzgerätesystem erhältlich.

Die oben genannten Kostenpauschalen für die Errichtung und Unterhaltung des Atemschutzgerätepools errechnen sich jeweils auf die gesamte Nutzungsdauer des Atemschutzgerätepools (12 Jahre) verteilten Anschaffungs- und Unterhaltungskosten pro Atemschutzgerät.

Anlage 2

zur Zweckvereinbarung über die Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Pflege und Logistik eines Atemschutzgerätepools im Landkreis Würzburg

Wartung und Pflege

Die jährlich zu zahlende Kostenpauschale für Wartung und Pflege der Atemschutzgerätesysteme im Atemschutzgerätepool beträgt

130,00 € pro Atemschutzgerätesystem.

Die jährlich zu zahlende Kostenpauschale für Wartung und Pflege der Reserve-Maske beträgt

30,00 € pro Reserve-Maske.

Die Reserve-Masken sind nur zusätzlich zu einem Atemschutzgerätesystem erhältlich.

Die oben genannten Kostenpauschalen für Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte des Atemschutzgerätepools errechnen sich jeweils auf die gesamte Nutzungsdauer des Atemschutzgerätepools (12 Jahre) verteilten Wartungs- und Pflegekosten pro Atemschutzgerät.

Apl-I 1443

RABl S. 197

Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Boden – und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und Kostenverzeichnis für Verwaltungskosten

Bekanntmachung vom 10.12.2024 Nr. 12-1444.07-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat eine neue Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung mit Kostenverzeichnis beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2024

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl S. 374) und aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-

Grabfeld/Münnerstadt folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung / Gebührentatbestand

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erhebt für die Benutzung seiner Deponie Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Übernahme und Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach Gewicht.

§ 4

Gebührensatzung

1. Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt bei Verwendung einer Fahrzeugwaage je Tonne

- für nicht verwertbare zur Ablagerung zugelassene mineralische Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 und 4 der jeweils gültigen Bauschuttentsorgungssatzung

14,30 EURO;

- für unbelasteten Boden gemäß § 1 Absatz 1 der jeweils gültigen Bauschuttentsorgungssatzung

4,45 EURO;

Die jeweilige Gebühr wird nach dem tatsächlichen Gewicht in Schritten von 20 Kilogramm ermittelt. Bei Kleinmengen bis zu einer Tonne wird eine Pauschalgebühr von **15,00 €** für Ablagerungen gemäß S. 1 Buchstabe a und von **5,00 €** für Ablagerungen gemäß S. 1 Buchstabe b, erhoben.

2. Maßgebend für die Höhe der Gebühr und deren Berechnung ist jeweils die dokumentierte satzungsrechtliche Einstufung der Abfallanlieferung durch die Eingangskontrolle an der Deponiewaage oder vor dem Einplanieren sowie der unterschriebene Eingangsnachweis.

§ 5

Erhebung von Verwaltungskosten

1. Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
2. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis des Anlage zu dieser Gebührensatzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Analysen, Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
3. Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.06.2022 außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 12.11.2024

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 1444

RABI S. 201

Anlage zur Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/ Münnerstadt ab 01.01.2025 zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Kostenverzeichnis (KVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der nachfolgenden Tarifgruppen gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden, 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind; 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 5 im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis o. Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen		
02		Hauptverwaltung
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst
		12,50 bis 150
		50 bis 2500
		1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
		½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
		12,50 bis 200
03		Finanzverwaltung
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ¹⁾
		5,00 bis 150
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
70		Allgemeine Amtshandlungen
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
		10 bis 400
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung
		10 bis 1250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ²⁾
		10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung
		10 bis 600

1) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

2) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Änderung der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 11.12.2024 Nr. RUF-12-1444.13-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, das Verbandsgebiet um folgende Gemeinden/ Gemeindeteile zu erweitern: Gemeinde Niederwerrn bzgl. des Gemeindeteils Motorpool, Schonungen, Forst, Hausen, Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Reichelshof (Gemeinde Schonungen). Der Zweckverband nimmt ab 01.01.2025 die Aufgaben seines Kommunalunternehmens „Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe“ selbst wahr.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe und des Verbandsgebietes in § 2 und § 3 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 11.12.2024 Nr. RUF-12-1444.13-3-1 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Außerdem hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2024 die Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die nicht genehmigungspflichtige Änderungssatzung wird nachfolgend ebenfalls amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Satzungsänderung

(Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund der §§ 12 und 31 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 (RABl. Nr. 15 vom 12.08.1988), zuletzt geändert am 14.11.2018 (RABl. Nr. 23 vom 17.12.2018).

§ 1

Änderungen

- In § 3 wird der aktuelle Absatz 9 vollständig gestrichen. Der bisherige Absatz Nummer 10 erhält die laufende Nummer 9.
- In § 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Nr. 12 mit folgendem Text „Schonungen, Forst, Hausen Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Reichelshof (Gemeinde Schonungen)“ eingefügt.
- In § 4 Abs. 2 wird die laufende Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 erhalten die Nummern 1 bis 4.
- § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt: „Ab dem Kalenderjahr 2026 werden die Stimmrechte der Gemeinde Schonungen analog der anderen Mitgliedsgemeinden ermittelt.“
- § 12 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen

und grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplanes für die Dienstkräfte, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
 - f) die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie deren Vertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für den Zweckverband,
 - i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für den Zweckverband und einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 - j) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 - k) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 - l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Verbandsausschussmitglieder,
 - m) die Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und Geschäftsleiters sowie die Festsetzung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
 - n) die Haushaltsmäßige Festsetzung des Umlagensolls und Festlegung der Art der Umlagentrichtung.
 - o) die Einführung und Änderung von Gebühren und Beiträgen sowie Festsetzung der allgemeinen Verkaufsbedingungen,
 - p) Veräußerung von Grundvermögen des Verbandes bei einem Wert über 50.000,00 Euro,
 - q) Entscheidung über Schadenersatzansprüche von über 50.000,00 Euro,
 - r) die Entscheidung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und über die Austritt sowie den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 2 bis 4),
 - s) Sonstige der Verbandsversammlung durch diese Sitzung oder das KommZG zugewiesene oder durch Beschluss des Verbandsausschusses vorgelgte Angelegenheiten“.
6. § 17 Nummer 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: „die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vorzubereiten.“
7. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch „ei-

nen Monat“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.05.1988, veröffentlicht im RABl. Nr. 15 vom 12.08.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2018, veröffentlicht im RABl Nr. 23 vom 17.12.2018 insoweit außer Kraft.

Poppenhausen, 10.12.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

III.

Satzungsänderung

(Wasserabgabesatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008) zuletzt geändert am 14.11.2018 (RABl. Nr. 23 vom 17.12.2018).

§ 1

Änderungen

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b) wird die Nr. 12 mit folgendem Text „Schonungen, Forst, Hausen, Löffelsterz, Mainberg, Martsteinach, Reichelshof (Gemeinde Schonungen)“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Zur Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.“
3. § 3 wird um den Begriff „Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)“ mit der Erläuterung, „sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden“ ergänzt.
4. In § 10 wird der 3. Absatz gestrichen. Der bisherige Absatz Nummer 4 erhält nun die Nummer 3.
5. § 11 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.“
6. In § 15 Abs. 1 wird nach den Wörtern „üblich sind“ die Wörter „entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik“ ergänzt.
7. In § 21 Abs. 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ durch „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.
8. § 24 erhält folgende Fassung:
 - (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2025 in Kraft.

Poppenhausen, 10.12.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 203

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 09.12.2024 Nr. 24-8326-8-11-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2024 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2024 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.11.2024 Nr. 24-8326-8-11-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.12.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2024 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **69.500,00 Euro**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **8.100,00 Euro.**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Bad Kissingen, 28.11.2024

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI S. 205

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 09.12.2024 Nr. 24-8326-2-14-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.11.2024 Nr. 24-8326-2-14-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2024 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, 1. Stock, Zimmer A-1.47, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.12.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	2024
dem Gesamtbetrag der Erträge von	138.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	138.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt** 2024

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	127.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	138.600 €
und einem Saldo von	- 11.200 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 11.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Aschaffenburg, 28.11.2024

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI S. 205